

## **Leistungen für Bildung und Teilhabe gem. § 28 SGB II, § 34 SGB XII und § 6b BKGG; Vollzugshinweise**

Für den Vollzug des Bildungs- und Teilhabepaketes sind im Landkreis Bamberg je nach Leistungsanspruch folgende Stellen zuständig:

- Für Empfänger von **Leistungen nach dem SGB II (mit Ausnahme der Mittagsverpflegung an Schulen usw. sowie der Schülerbeförderung)**  
das Jobcenter Landkreis Bamberg  
Sachbearbeiter: N.N.
- Für Bezieher von **Wohngeld** (einschließlich der so genannten „Kinderwohngeldfälle“),  
**Kinderzuschlag und laufenden Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII**  
das Landratsamt Bamberg – Fachbereich Soziales –  
Sachbearbeiterin: Frau Geus Tel. 0951/85512

Die Bildungs- und Teilhabeleistungen (im folgenden BTL) werden **grundsätzlich nur auf Antrag** gewährt (Ausnahme: der persönliche Schulbedarf wird bei Vorliegen der Leistungsberechtigung nach dem SGB II bzw. nach dem SGB XII bereits von Amts wegen an den jeweiligen Leistungsbezieher überwiesen). Dies gilt auch beim Ende des z.B. WoG - Bewilligungszeitraums, weshalb auch bei den BTL grundsätzlich ein Folgeantrag notwendig, bzw. der neue Bewilligungsbescheid vorzulegen ist

Jobcenter und das Landratsamt verwenden einheitliche Antragsvordrucke, Hinweisblätter, Bestätigungsvordrucke, Info-material. Bescheidmuster bzw. Textbausteine werden dem Jobcenter zur Verfügung gestellt.

**Zwischen dem Jobcenter und dem Landratsamt erfolgt ein reger Informationsaustausch, insbesondere z.B. wegen Beendigung des Leistungsbezugs.**

**Die Bescheide über die Mittagsverpflegung und Schülerbeförderung für Leistungsberechtigte nach dem SGB II erlässt das Landratsamt in eigenem Namen, mit Abdruck an das Jobcenter auf dem Postweg – Datenschutz.**

Eine Antragstellung im Laufe eines Monats wirkt in der Regel auf den Ersten dieses Monats zurück (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II).

Der **Begriff der Schülerinnen und Schüler**, die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket beanspruchen können, unterscheidet sich vom schulrechtlichen Begriff. Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten und damit über Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 SGB II verfügen, können Aufwendungen für die Ausbildung vom Einkommen absetzen und darüber hinaus den Erwerbstätigenfreibetrag in Anspruch nehmen. Eine weitergehende Berücksichtigung spezifischer Schulbedarfe ist bei ihnen nicht erforderlich. Die Beschränkung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres geht da-

von aus, dass die schulische Ausbildung bis dahin abgeschlossen sein sollte. Wird diese Altersgrenze überschritten, können keine Leistungen mehr gewährt werden.

Zu den **allgemein bildenden Schulen** zählen:

- Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule,
- Schularten mit mehreren Bildungsgängen (z. B. Sekundarschule, Mittelschule),
- Förderschule oder Sonderschule,
- Abendhauptschule, Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg (die Bezeichnung der Schularten kann auch abweichend sein).

Auch bei Besuch einer staatlich genehmigten oder anerkannten privaten Schule wird die zusätzliche Leistung für die Schule gewährt, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Wird ein allgemein bildender Schulabschluss nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht nachgeholt (z. B. an der Abendrealschule, Kolleg, VHS, Bildungsträger), besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, insbesondere der Nichtvollendung des 25. Lebensjahres, ein Anspruch auf die zusätzliche Leistung für die Schule.

Berufsbildende Schulen:

- Berufsschule (einschließlich Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundschuljahr),
- Berufsaufbauschule,
- Berufsfachschule (unabhängig von der landesrechtlichen Ausgestaltung),
- Fachoberschule,
- Berufsoberschule,
- Fachschule,
- Fachakademie.

**Ausgeschlossen** sind Schülerinnen und Schüler beim Besuch der Berufsschule während einer Berufsausbildung (duale Ausbildung); hier besteht Anspruch auf Ausbildungsvergütung und gegebenenfalls ergänzend auf Berufsausbildungsbeihilfe.

Zu den einzelnen BTL ergehen folgende Hinweise:

## 1. Eintägige Ausflüge

Mit der Beantragung ist grundsätzlich eine Bestätigung der Schule (Klassenleiter) oder der Kindertagesstätte vorzulegen, in der das teilnehmende Kind, der Tag des Ausfluges, das Ziel sowie die anfallenden Kosten benannt werden. Bei Bedarf kann hierfür das Formblatt nach Anlage 1 verwendet werden.

Als Kosten können nur Aufwendungen berücksichtigt, die von der Schule unmittelbar veranlasst sind. Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs gehören nicht dazu; sie müssen aus dem Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder anderweitigem Einkommen (ggf. auch aus dem der Eltern) bestritten werden.

Die **Auszahlung** der Leistung ist grundsätzlich **nur direkt an die Schule (oder die Lehrkraft) bzw. die Kindertagesstätte** zulässig.

Hinweis für das Jobcenter:

Im Einzelfall ist § 5a Nr. 1 der ALG II//Sozialgeld-Verordnung zu beachten.

## 2. Mehrtägige Klassenfahrten

Die Kosten werden übernommen, sofern die Fahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen erfolgt. Mit der Antragstellung ist ein Nachweis der Schule (z. B. Elternbrief des Schul- oder Klassenleiters) vorzulegen, aus dem die anfallenden Kosten, deren Zusammensetzung und der Zeitraum der Klassenfahrt hervorgehen. Zudem muss angegeben werden, ob Dritte (z. B. der Eltern- oder Fördererverband) einen Zuschuss zur Klassenfahrt gewähren, um den der Bedarf zu mindern wäre (LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 20.09.2006 – L 11 B 340/06 AS).

Weiterhin ist der Bescheinigung zu entnehmen, ob in den anfallenden Kosten auch ein Taschengeld und wenn ja, in welcher Höhe enthalten ist (Taschengeld ist wie unter Nr. 1 zu behandeln).

Das Formblatt nach Anlage 1 sollte verwendet werden.

Die **Zahlungen** für diese Angebote sind **grundsätzlich an die Schule** zu leisten.

Eine Kürzung der Regelleistung wegen eingesparter Verpflegung erfolgt nicht, weil in aller Regel mindestens in dieser Höhe Taschengeld gebraucht wird (SG Ulm, Urteil vom 17.02.2006 – S 3 AS 3968/05; SG Dortmund, Urteil vom 04.12.2006 – S 33 AS 152/05).

Die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt dann als mehrtägige Klassenfahrt, wenn er als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient, jedoch nicht, wenn es sich um eine rein private Freizeitveranstaltung handelt. Übernommen werden können somit die Kosten für einen Schüleraustausch, an dem die gesamte Klasse während der regulären Unterrichtszeit am Unterricht einer an einem anderen Ort, ggf. auch in einem anderen Land gelegenen Schule teilnimmt. Nicht übernommen werden kann somit die privat organisierte Teilnahme, beispielsweise im Rahmen eines Auslandsaufenthalts einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers während der Unterrichtszeit über einen längeren Zeitraum (z.B. halbjähriger Aufenthalt in Frankreich oder den USA) oder an einem zusätzlichen Austausch außerhalb der Unterrichtszeit, beispielsweise in den Ferien.

Kosten für die Beschaffung von besonderen Bekleidungsgegenständen für die Klassenfahrt wie z. B. Skianzüge, Gummistiefel oder Badebekleidung können nicht als Bedarf anerkannt werden. Nicht zum Bedarf gehören ferner gegebenenfalls erforderliche Auslandsrankenversicherungen, Sonnenbrille, etc..

Bei Schulschikursen eventuell notwendige Ausleihgebühren für eine Skiausrüstung und Skipasskosten können übernommen werden (LSG Bayern, Urteil vom 10.05.2007 – L 11 AS 178/06; LSG NRW, Urteil vom 04.02.2008 – L 20 B 8/08 AS ER).

*Aus der Rechtsprechung:*

- *Für die Abschlussfahrt einer Realschule ist ein Auslandsaufenthalt als Ziel nicht unvertretbar, ansonsten dürfen Leistungen für Klassenfahrten nicht höher sein als die Beträge, die von Personen in „bescheidenen Verhältnissen“ aufgebracht werden können (LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 20.09.2006 – L 11 B 340/06 AS)*
- *Kosten für mehrtägige Klassenfahrten sind in voller Höhe als Zuschuss zu gewähren; keine Begrenzung der Kosten auf Höchstbeträge; Pauschalie-*

zung ist unzulässig (BSG, Urteil vom 13.11.2008 – B14 AS 36/07 R)

- Kurse in einer Skihalle zur Vorbereitung auf eine Ski-Klassenfahrt nur wenn Kurs als Voraussetzung gilt (BSG, Urteil vom 23.03.2010 – B 14 AS 1/09 R)

### 3. Schulbedarf

Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu ihrem Regelbedarf zur Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres (jeweils zum 01.08. und 01.02 des Jahres).

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und der Sportbekleidung auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi. Hierbei handelt es sich um einmalige Grundausstattungen. Bis zur nächsten Zahlung aus dem Schulbedarfspaket sind daher anfallende weitere Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, aus der monatlichen Regelleistung zu bestreiten. Mit dieser Leistung ist der Eigenanteil abgegolten. Eine gesonderte Erstattung findet daher nicht statt. Dies gilt auch für Schulbücher und Kopiergeld.

Für die Leistungen zur Deckung des Schulbedarfes ist grundsätzlich eine Antragstellung erforderlich, soweit die Eltern des Kindes keine laufenden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (§ 37 Abs. 1 SGB II) bzw. SGB XII beziehen; also bei Leistungsberechtigten nach dem BKGG .

Die Leistung für Schulbedarf steht nur Schülerinnen und Schülern zu, die

- a) zum 1. August bzw. 1. Februar des Jahres mit mindestens einem Elternteil in einem Haushalt leben, der Anspruch auf Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II hat oder
- b) zum Stichtag selbst einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II haben oder
- c) die mit mindestens einem Elternteil in einem Haushalt leben und dieser für ein Kind Kinderzuschlag nach § 6a BKGG bezieht oder
- d) im Falle des Wohngeldbezugs mindestens ein Elternteil und das Kind, für das dieser Kindergeld bezieht, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind (§ 6b BKGG) oder
- e) das Kind Anspruch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII hat.

**Zuständig** für die Leistungsgewährung nach **Buchst. a) und b)** ist das **Jobcenter** (Ausnahme bei Buchst. a - Kinderwohngeldfälle, die durch das Landratsamt bearbeitet werden) und für die Leistungen nach **Buchst. c) bis e)** das **Landratsamt**, wenn die Schülerinnen und Schüler im Landkreis Bamberg wohnen.

#### 4. Schülerbeförderung

Die für die Schülerbeförderung erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen werden nur berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden.

In Bayern kommt hier insbesondere eine Kostenübernahme aufgrund des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges (Schulwegkostenfreiheitsgesetz - SchKfrG) und der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) in Betracht. Die Kosten der Schülerbeförderung werden damit im Wesentlichen gedeckt.

Konstellationen für eine Kostenübernahme nach dem SGB II, SGB XII bzw. BKGG ergeben sich nur in wenigen Bereichen.

*Anspruch auf Kostenfreiheit bzw. Erstattung der Fahrtkosten nach SchKfrG/ SchBefV:*

- Anspruch auf Kostenfreiheit besteht für die notwendige Beförderung von Schülerinnen und Schülern an den in § 1 SchBefV genannten Schulen im Wesentlichen **bis einschließlich Jahrgangsstufe 10** (darüber hinausgehend: Berufsschulen in Vollzeitunterricht; ohne Begrenzung auf bestimmte Jahrgangsstufen bei Schülerinnen und Schülern, die wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind).
  
- Eine Erstattung der Fahrtkosten erfolgt für Schüler und Schülerinnen **ab der 11. Jahrgangsstufe** nach Maßgabe von Art. 3 SchKfrG i. V. m. § 4 SchBefV. In voller Höhe werden die Kosten erstattet,
  - wenn der Unterhaltsleistende der Schülerin / des Schülers für **drei oder mehr** Kinder Kindergeld nach dem BKGG bezieht oder
  - wenn der Unterhaltsleistende oder die Schülerin / der Schüler Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II bezieht.

Im Regelfall – d. h. wenn vorstehende Tatbestände nicht vorliegen – werden jedoch die Kosten der Schülerbeförderung nur erstattet, soweit sie die Familienbelastungsgrenze nach § 7 SchBefV (**derzeit 395 € pro Schuljahr**) übersteigen.

Aus der Ablehnung des Anspruchs auf Kostenfreiheit bzw. der Ablehnung einer Kostenerstattung nach SchKfrG / SchBefV, insbesondere wegen Unterschreitens der 2-Km Grenze (für Grundschüler) bzw. der 3-Km-Grenze (Schüler ab der 5. Klasse), oder weil es sich um keine nächstgelegene Schule handelt, oder die Schule nicht mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist, kann kein Anspruch auf Übernahme der Kosten der Schülerbeförderung nach SGB II, SGB XII oder BKGG begründet werden. Andernfalls wäre damit eine Besserstellung dieses Personenkreises verbunden, die auch nach dem Gesetzeswortlaut nicht gewollt ist („nächstgelegene Schule“, „auf Schülerbeförderung angewiesen“, „soweit es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.“)

Ein Bedarf für die Kostenübernahme der Schülerbeförderung nach § 6b BKGG kann sich jedoch ergeben, wo Fahrtkosten nur über der Familienbelastungsgrenze erstattet wurden. Dies betrifft Kinderzuschlags- und Wohngeldempfänger, die nicht von einer vollen Kostenerstattung umfasst sind, es sei denn es wird für drei oder mehr Kinder Kindergeld bezogen. Soweit die Kosten nicht nach dem SchKfrG bzw. der SchBefV erstattet wurden, besteht hier ein Anspruch nach § 6b Abs. 2 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 4 SGB II. **Die in § 6 RBEG für den Verkehr genannten Beträge sind pauschal in**

**Abzug zu bringen** (§ 6b Abs. 2 Satz 3 BKGG); z. B. derzeit monatlich 12,62 € ab dem 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

**Zuständig** für die Leistungsgewährung an alle Leistungsberechtigten ist das **Landratsamt**. Bei Wohngeldempfängern erhält die Wohngeldstelle einen Abdruck der Entscheidung.

## 5. Lernförderung

Die Notwendigkeit sowie die Zeitdauer und der wöchentliche Umfang für diese Förderung sind durch die jeweilige Schule zu bestätigen (Formblatt nach Anlage 2). Diese Bestätigung ist bei Antragsstellung mit vorzulegen. Ergibt sich danach ein Anspruch auf Lernförderung, sind entsprechende Unterstützungs- und Förderangebote in folgender Reihenfolge (soweit vorhanden) in Anspruch zu nehmen:

- a) kostenfreie Förder- und Nachhilfeangebote der jeweiligen Schule
- b) kostenpflichtige Förder- und Nachhilfeangebote in schulischer Verantwortung
- c) kostengünstige Förder- und Nachhilfeangebote von Vereinen, gemeinnützigen Trägern oder sonstigen Organisationen (z.B. Selbsthilfe- oder Elterngruppen)

Die Person, die die Lernförderung durchführt, kann beispielsweise aus folgenden Personengruppen kommen:

- jemand, der das Lehramt des Faches studiert,
- eine ältere Schülerin oder ein älterer Schüler mit guten Noten,
- eine pensionierte Lehrkraft oder auch
- eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines Wohlfahrtsverbandes (Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt etc.),
- ein anerkannter Träger der Weiterbildung.

Einzelförderung ist genauso möglich wie die Teilnahme an einem Gruppenangebot. Wünsche der Antragsteller/in sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Es sollte sich aus pädagogischen bzw. finanziellen Gründen nach Möglichkeit nicht um eine Person eines kommerziellen Anbieters handeln (Nachhilfeeinrichtung), insbesondere dann, wenn eine preisgünstigere Alternative zur Verfügung steht.

Nach dem Umfrageergebnis vom April 2011 der Stadt Bamberg wird in Bamberg von Schülern und Studenten – [www.nachhilfenet.de/anzeige](http://www.nachhilfenet.de/anzeige) - ein 45 minütiger Nachhilfeunterricht für durchschnittlich 13,61 € angeboten. Bei den Nachhilfeeinrichtungen beträgt der Durchschnittspreis 19,27 €/ 45 Minuten, weshalb sich die Angemessenheitsgrenze bei 20,- € bewegen sollte.

Es besteht keine individuelle Förderdauer. Vielmehr können zur Vermeidung einer Vielzahl von Folgeanträgen und zur Sicherstellung hinreichender Erfolgsaussichten beim ersten Antrag je Fach bereits 25 oder 15 Stunden pauschal bewilligt werden. Eine Verlängerung ist möglich, bis die Zahl von 25 Stunden je Fach erreicht wird. Eine darüber hinaus gehende Bewilligung im selben Schuljahr ist nicht möglich. Bei der Vorbereitung auf eine Nachprüfung ist nur eine einmalige Förderung von 15 Stunden je Fach möglich.

Voraussetzung für eine solche Lernförderung ist es, dass das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist. Zum Klassenziel gehören

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe,
- in Grundschulen die erfolgreiche Versetzung nach Beendigung der Schuleingangsphase

- in der Erprobungsstufe die erfolgreiche Versetzung nach Klasse 6 oder
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses, worunter auch der Qualifizierende Hauptschulabschluss fällt.

Der gerichtsfeste Nachweis dieser Anspruchsvoraussetzung gelingt am besten unter Verwendung von „harten“ Kriterien wie

- zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr im selben Fach mit den Noten „mangelhaft“ oder
- einer Klassenarbeit mit der Note „ungenügend“ beziehungsweise
- über das Halbjahreszeugnis oder
- einen „blauen Brief“ mit dem Hinweis auf die Gefährdung der Versetzung.

Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung oder zur reinen Notenverbesserung stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar.

Die verantwortliche Lehrkraft hat deshalb eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen. Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung. Die Lernförderung ist auch dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform oder eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind.

Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich.

In Einzelfällen ist auch außerhalb des „harten“ Kriterienkataloges eine Leistungsgewährung möglich.

- Ein solcher Einzelfall liegt z.B. vor, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler auf eine Nachprüfung vorbereitet, um die Versetzung in die nächst höhere Klasse oder den Schulabschluss doch noch zu schaffen. Eine solche Nachprüfung findet in der Regel zum Ende der Sommerferien statt.
- Ein weiterer Einzelfall liegt vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund eines Unfalles bzw. einer krankheitsbedingten längeren Unterrichtsabwesenheit von 6 Wochen oder länger erheblichen Nachholbedarf hat, der sich in Klassenarbeits-Noten bzw. in Zeugnissen (noch) nicht niedergeschlagen hat. Ziel muss insoweit sein, die Erreichung der schulrechtlichen Ziele auch prophylaktisch abzusichern.

Bei Kindern und Jugendlichen mit **Legasthenie und/oder Dyskalkulie** (Lese- und Rechtschreibschwäche bzw. Rechenschwäche) ist folgendes zu beachten: Grundsätzlich ist § 35a SGB VIII vorrangig. Ist diese Einschränkung jedoch noch nicht so schwerwiegend, dass eine Ablehnung durch das Jugendamt erfolgt, ist eine Lernförderung möglich. Nachdem sich ALF (Verein für angewandte Lernforschung) bereits beim Fachbereich Soziales wegen einer diesbezüglichen Hilfestellung für diesen Personenkreis (ca. 175,- € pro Monat) erkundigt hat, wurde mit dem Staatlichen Schulamt des Landkreises Kontakt aufgenommen. Dort ist das Problem bereits bekannt und über das Ministerium entschieden. Demnach ist Voraussetzung für eine Lernförderung, dass die Schulleitung bestätigt, dass mit einer Nachhilfe von max. 30 bis 35 Stunden das Klassenziel erreicht wird. Die Schulleiter sind angehalten, dies restriktiv

zu handhaben. Darüber hinaus bzw. für einen längeren Zeitraum ist keine Lernförderung möglich.

Im Übrigen wird auf die Hinweise des StMAS vom 31.03.2011 Az: I 3/6074.04-1/50 verwiesen.

## **6. Mittagsverpflegung**

Die Kostenübernahme setzt voraus, dass das Mittagessen für Schulkinder in schulischer Verantwortung angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird. Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schulgelände verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung liegt z.B. dann vor, wenn die Schülerinnen und Schüler im Klassenverband zum Essen gehen, eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern einer Jahrgangsstufe gemeinsam zum Essen geht bzw. das gruppenweise Mittagessen zum Konzept einer Ganztagschule gehört.

Die Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden auch für Kinder übernommen, die eine Kindertageseinrichtung oder Hort besuchen.

Aufgrund der äußerst unterschiedlichen Preisgestaltungen der Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten und bei schulischen Angeboten erscheint es nicht sinnvoll, mit Pauschalleistungen zu arbeiten. Von den Eltern ist jeweils eine Eigenbeteiligung von 1 € pro Mahlzeit und Tag aufzubringen, der von den jeweiligen Anbietern durch direkte Bezahlung vor Ort oder monatliche Abrechnung zu erheben ist.

Die Bezuschussung der Mittagsverpflegung aus dem Bildungspaket ist daher **nach der tatsächlichen Inanspruchnahme** durch die Kinder jeweils monatlich mit den Anbietern abzurechnen.

Die Leistung „Mittagsverpflegung“ nach dem SGB II, SGB XII bzw. BKGG ist vorrangig gegenüber Leistungen nach dem SGB VIII (§ 10 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 SGB VIII n.F.)

### Sonderregelung im Übergangszeitraum:

Für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis 31. März 2011 (im Bereich des BKGG bis 31. Mai 2011) werden die entstehenden Mehraufwendungen (pauschal) in Höhe von 26 € monatlich berücksichtigt. Dazu muss der Antrag rechtzeitig bis 1. Juni 2011 gestellt werden (vorbehaltlich der angekündigten Gesetzesänderung). Die Leistung wird dann als Geldleistung an die Berechtigten ausgezahlt (§ 77 Abs. 11 Sätze 1 u. 3 SGB II, § 131 Abs. 4 Sätze 1 u. 4 SGB XII, § 20 Abs. 8 Satz 3 BKGG i. V. mit § 77 Abs. 11 SGB II).

Für diesen Zeitraum bereits erbrachte Vorleistungen der Kommune bzw. des Freistaates Bayern für die Mittagsverpflegung sind vom Fachbereich Soziales mit 26,- € pro Monat (Januar mit März) auszugleichen. Dazu hat das StMAS ein eigenes Rundschreiben verfasst.

**Zuständig** für die Leistungsgewährung an alle Leistungsberechtigten ist das Landratsamt, wobei der Fachbereich 22 (Frau Billinger und Frau Zeh) die Kindertagesstätten und Horte betreut und im Fachbereich Soziales die Mittagsverpflegung in den Schu-



len abgerechnet wird. Je ein Abdruck des Bewilligungsbescheides geht an die Kita, Hort oder Schule und den jeweiligen Leistungsträger, also Jobcenter, Sozialamt oder Wohngeldstelle. Dies gilt umgekehrt auch beim Ende des Leistungsbezugs, also Bescheidabdruck an Frau Geus/Billinger oder Zeh.

#### 7. **Soziale und kulturelle Teilhabe** – nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Der Bedarf umfasst bis zum Höchstbetrag von monatlich 10 € die Aufwendungen, die durch Musikunterricht (und vergleichbaren Unterricht), die Mitgliedschaft in Vereinen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, vergleichbare Kurse oder Aktivitäten kultureller Bildung (z. B. angeleitete Museumsbesuche) oder die Teilnahme an Freizeiten entstehen.

Musikunterricht kann in Musik- und Volkshochschulen erteilt werden. Als Anbieter kommen aber auch Privatpersonen in Betracht, die über entsprechende Qualifikationen verfügen.

Unter vergleichbaren Aktivitäten der kulturellen Bildung fallen insbesondere die Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen.

Grundsätzlich sollen den Kindern und Jugendlichen unter pädagogischer Aufsicht gemeinsame Aktivitäten mit Gleichaltrigen ermöglicht werden, was z.B. auch für Schwimmkurse der VHS (Babyschwimmen) o.ä. gelten kann.

Der in § 28 Abs. 7 aufgeführte Katalog ist abschließend. **Nicht** dazu gehören beispielsweise Kinoveranstaltungen und Theaterbesuche. Sie haben lediglich ein geringes Potential bei der Einbindung in soziale Gemeinschaftsstrukturen und dienen überwiegend der Unterhaltung. Auch die Fahrtkosten zu den Freizeitaktivitäten, Ausflüge in Freizeitparks, Mitgliedsbeiträge zu politischen Parteien, Ausrüstung (z.B. Fußballschuhe oder Flöte) gehören nicht zu den nach § 28 Abs. 7 SGB II anerkannten Bedarfen. Es sollen also Aktivitäten gefördert werden, die die soziale Bindungsfähigkeit fördern. Hiervon grenzen sich ausschließlich individuelle Freizeitgestaltungen, wie z.B. der Besuch von Gaststätten, Diskotheken, Kinos, Fitnessstudios, Zoo oder vergleichbare private Freizeitaufenthalte ab.

Grundsätzlich ist bei dieser Förderung darauf zu achten, dass diese Leistungen nur im jeweiligen SGB II – SGB XII – oder BKG Bewilligungszeitraum erbracht werden können, weshalb z.B. der Musikunterricht nur für z.B. 6 Monate beglichen werden kann.

Soweit ein Vereinsbeitrag als „Familienbeitrag“ erhoben wird, ist nur die auf das jeweilige Kind entfallende Beitragshöhe zu berücksichtigen.

#### **Besonderheiten für die BTL nach § 6b BKG:**

Für die Prüfung, ob Anspruch auf BTL nach § 6b BKG dem Grunde nach besteht, ist in aller Regel die Vorlage des entsprechenden Kinderzuschlags- oder Wohngeldbescheides ausreichend. Leistungen für Bildung und Teilhabe können nur für den Zeitraum gewährt werden, für den Kinderzuschlag bzw. Wohngeld gewährt wurde.

Kinderwohngeldfälle (§ 12 a SGB II):

Das Kinderwohngeld ist vorrangig; wird es beantragt, werden BTL ergänzend nach § 6 b BKGG gewährt (§ 19 Abs. 2 S. 2 SGB II).

Werden stattdessen SGB II-Leistungen beantragt, werden diese Leistungen (einschließlich BTL) vom Jobcenter bewilligt, weil nach § 12 a S. 2 Nr. 2 SGB II der Leistungsberechtigte nicht auf den Vorrang des Wohngeldes verwiesen werden darf.

Im Rahmen der Beratungspflicht kann das Jobcenter die Eltern auf evtl. finanzielle Vorteile bei der Inanspruchnahme von Kinderwohngeld hinweisen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern nehmen diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahr. Untere Fachaufsichtsbehörde ist die Regierung von Oberfranken, obere Fachaufsichtsbehörde das StMAS. Für Streitigkeiten nach dem BKGG ist die Sozialgerichtsbarkeit zuständig (§ 15 BKGG i. V. m. § 51 Nr. 10 SGG). Widerspruchsbehörde ist die Regierung von Oberfranken (§ 85 Abs. 2 Nr. 1 SGG).

**Diese Vollzugshinweise werden regelmäßig angepasst. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der sich erst noch zu entwickelnden Rechtsprechung zu diesem Aufgabengebiet, der zu erwartenden Regelungen durch das Bayer. Staatsministerium für den Bereich Kinderzuschlag und Wohngeld sowie Hinweisen des Bayer. Landkreistages o.ä.**

Bamberg, 26. Mai 2011  
Fachbereich Soziales

Braun  
Verw.-Rat